



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

Nur per E-Mail:

Landkreise und kreisfreie Städte
Landeshauptstadt Hannover
Region Hannover
Stadt Göttingen

Nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Spitzenverbände Niedersachsen

Bearbeitet von:
Dr. Marc Weber

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
13.3-12238-8.4.4

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6232

Hannover
23.08.2019

Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG);

Belieferung von ärztlich verordneten Medikamenten für Asylbewerberinnen und Asylbewerber; Erstattungsansprüche gegenüber zuständigen Krankenkassen bei Rechtskreiswechsel

Sofern Schutzsuchende vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als Asylberechtigte oder GFK-Flüchtlinge anerkannt worden sind und ein Rechtskreiswechsel zum Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) erfolgt ist, Apothekerinnen oder Apotheker aber in Unkenntnis dessen eine Belieferung mit Arzneimitteln noch auf der Grundlage des AsylbLG bei der vormals zuständigen Leistungsbehörde abgerechnet haben, ist die zuständige Krankenkasse erstattungspflichtig nach § 9 Abs. 4 Nr. 3 AsylbLG i.V.m. § 105 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X). Das zuständige Jobcenter kann der AsylbLG-Behörde zu diesem Zweck auf Anfrage mitteilen, bei welcher Krankenkasse die betreffende Person versichert ist. Beim Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetz Zwölftes Buch (SGB XII) gilt Entsprechendes für die örtlichen Träger der Sozialhilfe.

Die Übermittlung des Namens der zuständigen Krankenkasse an die AsylbLG-Behörde ist entsprechend § 69 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alt. SGB X zulässig, weil die Daten zu demselben Zweck übermittelt werden, zu dem sie erhoben wurden. Die Benennung der zuständigen Krankenkasse erfolgt mit dem Ziel der Erstattung von Kosten, die im Zusammenhang mit der Versorgung im Krankheitsfall entstanden sind. Eine Zweckänderung tritt hierdurch nicht ein. Die Datenübermittlung ist erforderlich, weil ohne Kenntnis der zuständigen Krankenkasse ein Erstattungsanspruch zwischen den Leistungsträgern nicht geltend gemacht werden kann.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H



Zu diesem Zweck sollte die AsylbLG-Behörde bei dem Jobcenter anfragen, in dessen Bezirk die asylberechtigte Person während des Asylverfahrens ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Im Falle eines Umzugs der asylberechtigten Person wird zu prüfen sein, ob das bisherige Wohnort-Jobcenter feststellen kann, bei welchem Jobcenter die Kundin oder der Kunde nunmehr gemeldet ist. In diesem Fall könnte das Jobcenter die Anfrage zuständigkeitshalber an das aufnehmende Jobcenter abgeben. Entsprechende Daten können sich aus den IT-Systemen der Bundesagentur für Arbeit bzw. aus den Akten ergeben; eine Verfügbarkeit der Daten ist allerdings nicht bei jeder Fallkonstellation gewährleistet. Darüber hinaus könnte ein neuer Wohnort möglicherweise durch eine Abfrage an ausgewählte Krankenkassen ermittelt werden, sofern diesen eine Beantwortung datenschutzrechtlich möglich ist.

Im Auftrage



Volker Brengelmann